

# BAUKAMMER BERLIN

Offizielle Kammernachrichten und Informationen

Juni 2017

Ausgegeben zu Berlin am 16.06.17

## ■ Weiterbildungsveranstaltungen der Baukammer Berlin

|       |   |   |
|-------|---|---|
| I-19  | <b>Neues Werkvertragsrecht, Teil 1: Allgemeiner Teil und Bauvertrag</b><br>Rechtsanwälte Dr. Thomas A. Schmidt und Dr. Guido Schulz, Kapellmann und Partner Rechtsanwälte mbH | 20. Juni 2017   17 bis 19 Uhr<br>im Haus der Baukammer<br>Gebühr: Mitglieder 15 €, Nichtmitglieder 35 €<br>Studenten 5 €      |
| II-12 | <b>Führungsverantwortung auch im Brandschutz Benjamin Schoenmakers-Abraham, M.Sc.</b> ,<br>Fachplaner für vorbeugenden Brandschutz, hhpberlin                                 | 22. Juni 2017   17 bis 19 Uhr<br>im Haus der Baukammer<br>Gebühr: Mitglieder 15 €, Nichtmitglieder 35 €<br>Studenten 5 €      |
| I-10  | <b>Kommunale Vergabe von Planungsleistungen</b><br>Anja Theurer,<br>Auftragsberatungsstelle Brandenburg e.V. Schönefeld   | 27. Juni 2017   17 bis 19 Uhr<br>im Haus der Baukammer<br>Gebühr: Mitglieder 15 €, Nichtmitglieder 35€<br>Studenten 5 €       |
| II-08 | <b>Praxisbeispiele zu den Anforderungen der EnEV ab 2016</b><br>Prof. Dr.-Ing. Helmut Marquardt   | 6. Juli 2017   10.30 bis 18.30 Uhr<br>im Haus der Baukammer<br>Gebühr: Mitglieder 35 €, Nichtmitglieder 65 €<br>Studenten 5 € |
| II-13 | <b>Brandschutz im Baudenkmal</b><br>Dipl.-Ing. Andreas Flock,<br>Sachverständiger für vorbeugenden Brandschutz  | 11. Juli 2017   17 bis 19 Uhr<br>im Haus der Baukammer<br>Gebühr: Mitglieder 15 €, Nichtmitglieder 35 €<br>Studenten 5 €      |
| I-11  | <b>Risikomanagement beim Bauen im Bestand</b><br>RA Prof. Dr. Martin Jung,<br>Kapellmann und Partner Rechtsanwälte mbH  | 13. Juli 2017   17 bis 19 Uhr<br>im Haus der Baukammer<br>Gebühr: Mitglieder 15 €, Nichtmitglieder 35 €<br>Studenten 5 €      |
| I-20  | <b>Neues Werkvertragsrecht, Teil 2: Besondere Vertragsformen</b><br>Rechtsanwälte Dr. Thomas A. Schmidt und Dr. Guido Schulz, Kapellmann und Partner Rechtsanwälte mbH        | 17. Juli 2017   17 bis 19 Uhr<br>im Haus der Baukammer<br>Gebühr: Mitglieder 15 €, Nichtmitglieder 35 €<br>Studenten 5 €      |

## INFORMATIONEN

### ■ Baukammertag 2017

Der Vorstand gibt bekannt, dass der Baukammertag am 5. Oktober 2017 ab ca. 17 Uhr im Haus der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften stattfinden wird. Hierzu sind alle Mitglieder herzlich eingeladen und wir bitten Sie, sich diesen Termin schon jetzt vorzunehmen. Eine persönliche Einladung erhalten Sie noch separat.

### ■ Baukammerpreise 2016 verliehen

Am 4. Mai 2017 verlieh die Baukammer Berlin im Rahmen einer feierlichen Veranstaltung 11 Preise für herausragende Studienabschlussarbeiten auf dem Gebiet des Bauingenieur- und Vermessungswesens.

Vier Ehrenpreise und jeweils drei Preise (in diesem Jahr gab es drei dritte Preise) für die Kategorien Bachelor- bzw. Masterarbeit wurden vom Präsidenten der Baukammer, Herrn

Dr.-Ing. Ralf Ruhnau, und vom Vorsitzenden des Bildungsausschusses, Herrn Prof. Dr.-Ing. Udo Kraft, überreicht.

Die diesjährige Preisverleihung fand an der Beuth Hochschule für Technik Berlin statt. Die feierliche Ehrung der ausgezeichneten Absolventinnen und Absolventen bot gleichzeitig ein Forum zum intensiven Austausch zwischen den Baukammervertretern und den Lehrenden und Studenten der Berliner Hochschulen und der Technischen Universität.

Der Präsident der Baukammer Berlin, Dr.-Ing. Ralf Ruhnau, betonte in seiner Ansprache an die Preisträger und die Professoren der Hochschulen und Universitäten die große Bedeutung einer fundierten und breiten Ausbildung im Studium, wenn unsere Ingenieurabsolventen auch zukünftig auf dem Weltmarkt Maßstäbe setzen wollen.

### ■ Schülerwettbewerb „Ideenspringen“ 2016/17

Die Baukammer Berlin hat als Ingenieurkammer des Landes Berlin zum zweiten Mal den bundesweiten Schülerwettbewerb „Ideenspringen“ zum Anfang des Schuljahres 2016/17 für die Berliner Schulen ausgelobt und konnte mit einer Teilnahme von 50 Schülern aus 130 Schulen einen schönen Wettbewerbserfolg verzeichnen.

Am Freitag, 21.04.2016, fand an der Hochschule für Technik und Wirtschaft (HTW) Berlin die feierliche Preisverleihung statt. Dabei wurden die Gewinner der beiden Alterskategorien bekanntgegeben und die Preise feierlich überreicht. Prämiert wurden in beiden Kategorien je die Plätze 1-3 mit einem Preis von 250 Euro für Platz 1, 150 Euro für Platz 2 und 100 Euro für Platz 3. Außerdem wurden in Kategorie I und II 5 bzw. 12 weitere Modelle mit je 50 Euro Preisgeld ausgezeichnet.

Der Präsident der Baukammer Berlin, Dr.-Ing. Ralf Ruhnau: „Wir möchten uns noch mal bei allen Schülerinnen und Schülern sowie ihren Eltern und Lehrern für die Teilnahme und Unterstützung bedanken, nur dadurch war der Wettbewerb so erfolgreich.“

Wir freuen uns, dass das Interesse an Technik und Ingenieurkunst so lebendig ist und sehen gespannt dem Wettbewerb im nächsten Jahr entgegen.“

### ■ Die Baukammer Berlin begrüßt alle neu aufgenommenen Mitglieder:

| Mitgliedsart | Name                             | Fachgruppe |
|--------------|----------------------------------|------------|
| PM           | Dipl.-Ing. (FH) Matthias Bahr    | 4, 6       |
| PM           | Dipl.-Ing. Tino Fleischer        | 1          |
| PM           | Dipl.-Ing. (FH) Heiner Gödiker   | 1          |
| PM           | Hicabi Ince                      | 1, 6       |
| PM           | Dipl.-Ing. (FH) Michael Junghans | 1          |
| PM           | Dipl.-Ing. (FH) Eric-Uwe Kaiser  | 1          |
| PM           | Dr.-Ing. Wilfried Laufs          | 1          |

Die Abkürzungen bedeuten: PM = Pflichtmitglied  
FM = Freiwilliges Mitglied, BI=Beratender Ingenieur

### ■ Mitteilung der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen

Vergabeplattform Berlin, Bereich Liefer- und Dienstleistungen – Aktualisierung von Formularen für die eVergabe

Auf der Vergabeplattform Berlin stehen für den Bereich Liefer- und Dienstleistungen (VOL/VgV) ab sofort zwei aktualisierte sowie ein neues Formular zur Verfügung:

Wirt 311 – Aufforderung zur Abgabe eines Angebots – VOL  
Wirt 312 – Aufforderung zur Abgabe eines Angebots – VgV  
Wirt 313 – Angebot ohne Lose (hier auch verfügbar in den Varianten „mit 12 Losen“, „mit 22 Losen“ sowie „mit 60 Losen“)

Diese Formulare sind bereits inhaltsgleich im Vergabeservice Berlin im Bereich Formulare verfügbar.

### ■ Mitteilung Landesverwaltungsamt Berlin

Die regelmäßig aktualisierte Zusammenstellung aller gültigen Rundschreiben der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt, Abt. VI, die bei öffentlichen Baumaßnahmen zu beachten sind, finden Sie im Internet unter: [www.stadtentwicklung.berlin.de/service/rundschreiben/](http://www.stadtentwicklung.berlin.de/service/rundschreiben/)

### ■ Dr. Erich Rippert als Vorsitzender des AHO wiedergewählt

Die Mitgliederversammlung des AHO Ausschuss der Verbände und Kammern der Ingenieure und Architekten für die Honorarordnung e.V. hat am 11. Mai 2017 Dr.-Ing. Erich Rippert einstimmig als AHO-Vorstandsvorsitzenden wiedergewählt.

Neuer stellvertretender Vorsitzender ist Dr.-Ing. Hans-Gerd Schmidt (Architektenkammer Thüringen), der den langjährigen stellvertretenden Vorsitzenden Lutz Heese abgelöst hat. Heese hatte nach 12 erfolgreichen Jahren im Amt nicht wieder kandidiert. Als Schatzmeisterin wurde Sylvia Reyer bestätigt. Die bisherigen Vorstände Klaus-Dieter Abraham, Wolfgang Heide, Marco Ilgeroth und Rainer Reimers wurden ebenfalls bestätigt.

Neu in den AHO-Vorstand gewählt wurden Ralf Schelzke (Bayerische Ingenieurekammer-Bau) und Klaus Wehrle (Architektenkammer Baden-Württemberg). Die seit 2005 amtierenden verdienstvollen Vorstandsmitglieder Eva Schlechtendahl und Ulf Begher hatten nicht mehr kandidiert und wurden ebenso wie Lutz Heese von der Mitgliederversammlung mit Dank für ihr Engagement verabschiedet.

Der neue Vorstand wird die Honorar- und Wettbewerbsinteressen der im AHO zusammengeschlossenen 42 Verbände und Kammern der Ingenieure und Architekten bis zum Jahr 2021 vertreten.

Vor dem Hintergrund des aktuellen Vertragsverletzungsverfahrens der EU-Kommission wegen der HOAI und der angekündigten Klage vor dem Gerichtshof der Europäischen Union unterstrich der Vorsitzende, dass sich der Berufsstand der Ingenieure und Architekten intensiv auf die drohende gerichtliche Auseinandersetzung vorbereitet hat. Gemeinsam mit der Bundesarchitektenkammer und der Bundesingenieurkammer hat der AHO mehrere Gutachten in Auftrag gegeben, die sowohl unter rechtlichen als auch unter ökonomischen Aspekten zu dem eindeutigen Ergebnis kommen, dass die HOAI mit dem Europarecht vereinbar ist und den Besonderheiten des deutschen Planungsmarktes Rechnung trägt, ohne ausländische Büros zu benachteiligen. Dies bestätigt das aktuell vorliegende Wirtschaftsgutachten, dessen Grundzüge durch Professor Clemens Schramm, Hamburg,

dargestellt wurden. Insbesondere wird darin ein signifikanter Zusammenhang zwischen Qualität und verbindlichem Preisrecht aufgezeigt.

Die Mitgliederversammlung hat ferner die Facharbeit des AHO gestärkt und einer Umwandlung der bisherigen Arbeitskreise „Geoinformationssysteme“ (GIS) und „Baulogistik“ zu ständigen Fachkommissionen zugestimmt. Als Fachkommissionsleiter wurden Dr.-Ing. Franz Zior (GIS) und Rainer Reimers (Baulogistik) einstimmig gewählt. Damit sind im AHO 23 Fachkommissionen und drei Arbeitskreise mit den verschiedenen Planungsbereichen befasst.

Quelle: AHO vom 12.05.17

### ■ **Bauprodukte: Bundesregierung verklagt EU-Kommission**

Bestimmte Baunormen der EU sind aus Sicht der Bundesregierung unzureichend oder lückenhaft umgesetzt. Darum hat die Bundesregierung am 19. April 2017 eine Klage gegen die EU-Kommission bei Gericht der Europäischen Union (EuG) eingereicht. Würden die Normen in der jetzigen Form angewendet, wären die Bauwerkssicherheit sowie der Umwelt- und Gesundheitsschutz der Bevölkerung gefährdet. Nach Auffassung der Bundesregierung gefährden die existierenden Normen die Bauwerkssicherheit sowie bestimmte Anforderungen des Umwelt- und Gesundheitsschutzes. Bereits 2015 hatte Deutschland deshalb gegen sechs unvollständig harmonisierte Bauproduktnormen Einwände vorgebracht.

Quelle: IK Sachsen ingletter Nr. 7/17

### ■ **DIN Normungs-Roadmap „Bauen und Gebäude“**

Das Deutsche Institut für Normung DIN hat jetzt den Entwurf einer Normungs-Roadmap „Bauen und Gebäude“ veröffentlicht. Im Einzelnen werden die Themen Brandschutz, Energieeinsparung und Wärmeschutz, Schallschutz, Standsicherheit (Eurocodes), Barrierefreiheit, Technische Gebäudeausrüstung (TGA) sowie Digitales Planen und Bauen bearbeitet. Ziel ist es, das in nationalen Bemessungs-, Planungs- und Ausführungsnormen spezifizierte gesetzliche Anforderungsniveau durch gemeinsame Anstrengungen in die europäischen Beratungsergebnisse einzubringen. Zudem soll Normung das Bauen qualitativ hochwertig, aber nicht teurer machen.

<http://www.din.de/blob/235428/2f7bcf8f7a0bf144cdbeea270e931b46/deutsche-normungsroadmap-bauen-und-gebaeude-data.pdf>

Für die strategische Ausrichtung der Normung im Bereich Bauen und Gebäude wurde dabei nach entsprechenden Positionierungen der Kammern und Verbände der sog. „Wertschöpfungskette Bau“ insbesondere festgelegt, dass

- die Prozesse, die zu Normen führen, transparent und offen zu halten sind und zudem wesentliche Fragen der Relevanz und der Folgekosten im Vorfeld zu klären sind;
- bei einer vorgeschalteten Relevanzprüfung zunächst geklärt werden muss, ob die angefragte Norm nicht nur ein partielles Bedürfnis abarbeitet, sondern diese von breiten Teilen der „interessierten Kreise“ – also von Planern, Herstellern, Verarbeitern, Bauherren und Wissenschaft mitgetragen wird;

- zur Sicherstellung des nationalen Schutzniveaus bezüglich der Grundanforderungen an Bauwerke die Umsetzung des durch die Bauproduktenverordnung vorgegebenen Rechtsrahmens seitens Bund und Ländern bei der Europäischen Kommission eingefordert werden soll.

Die Roadmap soll auch nach finaler Veröffentlichung im September 2017 kontinuierlich evaluiert und bei Bedarf an veränderte Rahmenbedingungen angepasst werden. Informationen zum öffentlichen Workshop am 21. Juni 2017 gibt es auf der Website des DIN-Normenausschuss Bauwesen (NABau): <http://www.din.de/blob/235424/281351a13cccd7d92d8dc8ef69b722b/workshop-normungsroadmap-bauen-und-gebaeude-data.pdf>

Quelle: BlnGK vom 09.05.17

### ■ **Großmarkthalle Hamburg wird „Historisches Wahrzeichen“**

Am 27. April 2017 hat die Großmarkthalle in Hamburg als 20. Bauwerk offiziell den Titel „Historisches Wahrzeichen der Ingenieurbaukunst in Deutschland“ erhalten. Gemeinsam mit der Hamburgischen Ingenieurkammer-Bau ehrt die Bundesingenieurkammer die Halle damit als historisch bedeutendes Ingenieurbauwerk.

Quelle: IK Sachsen ingletter Nr. 7/17

### ■ **Baukonjunktur April 2017: Lagebeurteilung und Erwartungen im April weiter auf hohem Niveau**

Nach der monatlichen Konjunkturumfrage des ZDB zum April 2017 werden die Geschäftslage und die Erwartungen weiterhin ganz überwiegend positiv beurteilt. Markant ist der fortgesetzt positive Trend bei der Beurteilung zum Straßenbau, der bei der Lagebeurteilung nun ähnlich gute Werte erzielt, wie der Wohnungsbau sie seit vielen Monaten erreicht. Differenzierter fällt die Beurteilung zum Gewerbebau aus. Hier wird die Lage verhaltener beurteilt als im März aber immer noch überwiegend positiv. Als überwiegend unbefriedigend wird nach wie vor die Lage im öffentlichen Hochbau beschrieben.

Die Bautätigkeit wurde im Vormonatsvergleich im Wohnungsbau und Straßenbau intensiviert. In den anderen Baupartnern gab es hingegen wenig Veränderungen. Dies korrespondiert mit der gemeldeten Entwicklung der Nachfrage: Im Wohnungsbau und Straßenbau wird über eine weiter anziehende Nachfrage berichtet.

Gegenüber dem Vormonat haben die Meldungen über witterungsbedingte Behinderungen etwas zugelegt. Hier haben wohl die im zweiten Monatsdrittel aufgekommenen Niederschläge und Fröste durchgeschlagen. Obwohl es den Unternehmen nach den Meldungen des Statistischen Bundesamtes und der SOKA Bau gelingt, mehr Personal einzustellen, reicht dies offensichtlich nicht an den Bedarf heran. So melden deutlich mehr Unternehmen einen Arbeitskräftemangel als im Vormonat.

Die Geräteauslastung hält im Tiefbau mit 65 % ebenso etwa das Niveau vom März wie die im Hochbau mit nahe 70 %. Die Auftragsbestände wurden im Tiefbau etwas abgebaut (2,5 Monate nach 2,7 Monaten im März) und halten im Hochbau bei knapp 3,5 Monaten.

Da die Nachfrage insgesamt als nachhaltig hoch bewertet wird, hält auch die Investitionsbereitschaft an.  
Quelle: *Das Deutsche Baugewerbe*, 12.05.17

## RECHT

### ■ **Bauvertragsrecht tritt zum 01.01.2018 in Kraft – gesamtschuldnerische Haftung bleibt Problem**

Der Bundesrat hat Ende März der BGB-Novelle zugestimmt, die zum Jahreswechsel wichtige Änderungen im Bauvertragsrecht mit sich bringen wird. Das eigentliche Unterkapitel zum Architekten- und Ingenieurvertragsrecht wurde unverändert verabschiedet, nur die Paragraphenbezeichnungen haben sich verschoben. Die beiden Absätze zur Teilabnahme und gesamtschuldnerischen Haftung erhalten nun die „Buchstaben“ 650 s bzw. t. Die Einschätzung, dass die Regelungen nur wenig zur Entlastung der Planer als „Hauptleidtragende“ der gesamtschuldnerischen Haftung beitragen werden, wurde bereits im UNITA-Brief 1-2/2016 dargelegt. Die beschlossenen Änderungen im Vergleich zum Regierungsentwurf aus 2016 betreffen im Wesentlichen das Thema Ein- und Ausbaurkosten (§ 439 BGB-E) sowie die einseitige Anordnung des Bestellers (§§ 650b,c BGB-E). Die Praxis wird zeigen, wie oft das Anordnungsrecht, das gemäß § 650q BGB-E auch bei Architekten- oder Ingenieurverträgen gilt, tatsächlich eine Mehrvergütung des Unternehmers nach sich zieht. Der ebenfalls für Planer maßgebliche § 650g BGB-E wurde um einen Absatz 4 ergänzt, wonach die Erteilung einer prüffähigen Schlussrechnung als weitere Fälligkeitsvoraussetzung neben die Abnahme treten soll. Die Prüffähigkeit wird an die Übersichtlichkeit und Nachvollziehbarkeit für den Besteller geknüpft und soll gelten, wenn der Besteller nicht innerhalb von 30 Tagen nach Zugang „begründete Einwendungen“ dagegen erhoben hat. Dadurch wird nach Auffassung des UNIT-JUR.-Netzwerks-Rechtsanwalts Dr. Achim Schumacher erreicht, „dass der Zweck der Vorschrift nicht dadurch umgangen werden kann, indem der Zahlungsschuldner sich lediglich pauschal auf die fehlende Prüffähigkeit beruft“. Welche weiteren Paragraphen des Entwurfs Relevanz für Architekten/Ingenieure entwickeln könnten, wird auf mehreren Informationsforen erörtert (Termine).

Quelle: UNITA-Brief 5-6/17

### ■ **Stolperfallen in Planungsverträgen: Baukostenobergrenze, Haftungsfreistellung**

In fast allen Fachmedien wird derzeit die Haftung des Planers bei der Vereinbarung von Baukostenobergrenzen behandelt. Das besondere Risiko besteht dabei darin, dass die Berufshaftpflichtversicherung mögliche Schadenersatzansprüche nicht abdeckt. Bernd Mikosch hat daher das Arbeitspapier aktualisiert, das die Grenzen des Versicherungsschutzes bei Baukostenüberschreitung skizziert und angefordert werden kann. Vor einer weiteren problematischen Vertragsklausel, die gelegentlich in Planungsverträgen kommunaler Auftraggeber auftaucht, möchten wir ausdrücklich warnen: dort werden Erklärungen vom Auftragsnehmer gefordert, wonach ohne Einschränkungen eine Freistellung des Auftraggebers/Bauherrn von Ansprüchen jeglicher Art im Rahmen des Bauvorhabens zu gewährleisten ist. Auch wenn eine solche uneingeschränkte Verpflichtung einer AGB-Kontrolle möglicherweise nicht standhalten dürfte, kann von einer

vertraglichen Regelung ausgegangen werden, die gegebenenfalls über die gesetzliche Haftpflicht hinausgeht. Dieser „überschießende“ Teil ist von der Berufshaftpflichtversicherung nicht umfasst – wer eine Haftung ohne eigenes Verschulden vertraglich übernimmt, muss Schäden aus der eigenen Kasse bezahlen.

Quelle: UNITA-Brief 5-6/17

### ■ **Übergabe & Nachfolge: Berufshaftpflichtversicherung vertraglich regeln!**

Bei der Vorbereitung des Büroübergangs ist sowohl Alteigentümer als auch Nachfolger dringend zu empfehlen, auch in Berufshaftpflichtfragen fachkundigen Rat einzuholen. Vertraglich geregelt werden sollte zwingend der Umgang mit a) bekannten Altschäden, b) Schadenersatzforderungen, die erst später bekannt werden, c) laufenden Planungsverträgen und der damit verbundenen Leistungs- und Haftungsabgrenzung. In der Praxis werden Altverträge und deren Risiken im Hinblick auf die Nachhaftung oft nur unzureichend aufgearbeitet und bewertet. Insbesondere Nachfolger in Kapitalgesellschaften müssen auf Auswirkungen von Altschäden achten, denn der Berufshaftpflichtversicherungsvertrag für die Gesellschaft als juristische Person läuft i. d. R. weiter. Gravierende Verschlechterungen der Schadenquote aus Altschäden können Forderungen des Versicherers nach einer erhöhten „Schadenbedarfsprämie“ auslösen. Dabei geben die bereits beim Berufshaftpflichtversicherer gemeldeten Schäden (Reserven) nicht immer Aufschluss darüber, welche Risiken z. B. durch Erfüllungsansprüche bestehen. Daher sollten Mitwirkungspflichten des Alteigentümers explizit vertraglich festgelegt werden. Zudem sollten vorsorglich Regelungen zum Ausgleich der Selbstbeteiligung und evtl. Erfüllungssurrogaten getroffen werden.

Quelle: UNITA-Brief 5-6/17

### ■ **Vorauszahlungsbürgschaft auf erstes Anfordern: Bürge kann sich nicht auf § 648a BGB berufen!**

OLG Celle, Urteil vom 22.02.2017 – 7 U 121/16; BGB §§ 648a, 768

Leistet der Auftraggeber eine Vorauszahlung, die durch eine Vorauszahlungsbürgschaft auf erstes Anfordern abgesichert wird, kann sich der Bürge gegenüber dem Zahlungsverlangen des Auftraggebers nicht darauf berufen, dass dem Auftragnehmer ein Anspruch auf Sicherheitsleistung gem. § 648a BGB zusteht und Zahlungen aus der Vorauszahlungsbürgschaft daher nur Zug um Zug gegen Stellung einer Bauhandwerkersicherung gem. § 648a BGB gestellt werden müssten.

Quelle: IBR 4/17

### ■ **Mindestsätze unterschritten? Spielräume der HOAI sind „nach unten“ zu nutzen!**

OLG Köln, Urteil vom 29.12.2016 – 16 U 49/12; HOAI 2002 § 4 Abs. 4a, §§ 7, 10 Abs. 3a, §§ 11, 12, 24 Abs. 1

1. Bei der Prüfung, ob eine schriftliche Honorarvereinbarung die Mindestsätze der HOAI unterschreitet, ist das vereinbarte Honorar mit dem niedrigsten vertretbaren Honorar zu vergleichen, das die Parteien unter Beachtung der HOAI hätten vereinbaren können. Spielräume der HOAI sind dabei „nach unten“ zu nutzen. Das gilt auch dann,

wenn nach der HOAI die Einordnung in zwei Honorar-zonen vertretbar ist und die Parteien in der Honorarver-einbarung die höhere Honorarzone vereinbart haben.

2. Die in der Literatur zu § 11 Abs. 2 und 3 HOAI 1996/2002 (§ 33 Abs. 4 bis 6 HOAI 2013) entwickelten Punktesyste-me werden von der HOAI nicht vorgegeben und lassen sich aus ihr nicht ableiten. Für den Mindestsatzvergleich ist daher das Punktesystem heranzuziehen, das im kon-kreten Einzelfall zur niedrigeren Honorarzone führt.
3. Dem Umbauszuschlag nach § 24 Abs. 1 HOAI 1996/2002 (§ 6 Abs. 2 HOAI 2013) kommt kein Mindestsatzcharakter zu.

Quelle: IBR 4/17

### ■ **Bauauftrag wird nicht erteilt: Planung ist nach HOAI zu vergüten!**

OLG Köln, Beschluss vom 27.01.2014 – 11 U 100/13;  
BGH, Beschluss vom 15.06.2016 – VII ZR 46/14 (Nichtzu-lassungsbeschwerde zurückgewiesen); BGB §§ 631, 632;  
HOAI 2009 §§ 1, 15 Abs. 1

1. Die Honorarregeln der HOAI sind leistungsbezogen, d. h. die Anwendbarkeit der HOAI richtet sich allein nach dem Charakter der erbrachten Tätigkeit, nicht nach der berufli-chen Qualifikation und Bezeichnung des Leistenden.
2. Auch eine nicht als Architekt oder Ingenieur qualifizierte natürliche oder juristische Person, die Architekten- oder Ingenieurleistungen erbringt (hier: ein Bauunternehmen), hat ihr Honorar für diese Leistungen nach der HOAI ab-zurechnen. Eine Anwendbarkeit der HOAI scheidet aller-dings aus, wenn ein Generalunternehmer oder Bauträger neben oder zusammen mit Bauleistungen auch Planungs-leistungen anbietet.
3. Soll eine Vergütung der Planungsleistungen nur dann – gesondert – nach den Bestimmungen der HOAI erfolgen, wenn ihr Bauauftrag nicht erteilt wird, ist ein Neben- und Miteinander von Planungs- und Bauleistungen nicht ge-geben.

Quelle: IBR 4/17

### ■ **Ausschluss statt Zuschlag: Wie wird der Schaden des Bieters berechnet?**

KG, Urteil vom 06.09.2016 – 9 U 9/15; BGB §§ 249 ff.,  
280 Abs. 1, § 311 Abs. 2

1. Schließt der öffentliche Auftraggeber in einem Verga-beverfahren einen Bieter, dem der Zuschlag zu erteilen gewesen wäre, schuldhaft vergaberechtmäßig aus und erteilt einem anderen Unternehmen den Auftrag, so be-rechnet sich der dem Bieter vom öffentlichen Auftragge-ber gem. § 280 Abs. 1, § 311 Abs. 2, §§ 249 ff. BGB zu ersetzende Schaden nach der entgangenen Vergütung abzüglich ersparter Aufwendungen.
2. Der Bieter hat darzulegen und zu beweisen, dass Aufwen-dungen, die zur Erfüllung des Auftrags erforderlich gewe-sen wären, angefallen sind, obgleich die Leistungen nicht zu erbringen waren (hier: Lohnaufwand für Arbeitnehmer, die nicht beschäftigt werden konnten).

Quelle: IBR 1/17

### ■ **Einmal Ja, immer Ja? Leider Nein...**

OLG Jena, Beschluss vom 26.05.2016 – 1 W 238/16; JVEG  
§ 13 Abs. 2

1. Die Zustimmung der Parteien bzw. die gerichtliche Entscheidung nach § 13 Abs. 2 JVEG zu einem Stunden-satz für das Ausgangsgutachten erstreckt sich nicht ohne weiteres auf sämtliche sich an das Ausgangsgutachten anschließenden gutachterlichen Tätigkeiten.
2. Es ist grundsätzlich erforderlich, dass eine Zustimmung der Parteien bzw. eine gerichtliche Entscheidung nach § 13 Abs. 2 JVEG immer vor der jeweiligen Sachverständi-gentätigkeit erfolgt.
3. Es ist grundsätzlich davon auszugehen, dass die Angaben des Sachverständigen über die benötigte Zeit für die Gut-achtenerstellung richtig sind.

Quelle: IBR 1/17

## LITERATUR

### ■ **Stahlbau-Praxis nach Eurocode 3 Band 3: Komponentenmethode – Bauwerk-Basis- Bibliothek**

In diesem dritten Band aus der Reihe „Stahlbau-Praxis“ wird die Komponentenmethode mit den verformbaren Verbindungen ausführlich besprochen. Da die Vorspannung bei den biegesteifen Stirnplattenanschlüssen auf die Rotations-steifigkeit einen großen Einfluss hat, wird dies detailliert be-handelt. Beispiele erläutern die Anwendung in der Praxis.

Die 2. Auflage wurde nach dem neuesten Stand der Nor-mung überarbeitet und erheblich erweitert. Insbesondere werden die im Kommentar zum Eurocode 3: Bemessung und Konstruktion von Stahlbauten, Band 2: Anschlüsse, an-gegebenen Entwurfskriterien für gelenkige Riegelanschlüsse, wie Stirnplattenanschluss, Fahnenblechanschluss und Dop-pelwinkelanschluss, erläutert. Weiterhin werden Stirnplatten-anschlüsse mit dünnen Stirnplatten und Kontakt am unteren Flansch berücksichtigt.

Aus dem Inhalt: Grundlagen der Komponentenmethode, zugbeanspruchte Schraube, Stirnplattenstoß nach EC 3, Trä-ger-Stützenanschluss nach EC 3, Tragsysteme, Stützenfüße nach EC 3, Stirnplattenstoß mit 4 Schrauben, quasi gelenki-ge Anschlüsse, Tabellen für Schraubenkräfte.

Von Prof. Dr.-Ing. Gerd Wagenknecht  
1. Auflage 2017. 416 Seiten. 17x24 cm. Broschiert.  
Buch: 39,00 EUR – ISBN 978-3-410-27385-1  
E-Book: 39,00 EUR – ISBN 978-3-410-27386-8  
E-Kombi (Buch + E-Book): 50,70 EUR  
Quelle: Beuth Verlag GmbH

### ■ **Neuerscheinung: Ingenieurvermessung 17**

Alle Beiträge des 18. Internationalen Ingenieurvermes-sungskurses der TU Graz!  
Die aktuelle Buchneuerscheinung des Wichmann Verlags enthält alle Vorträge und Poster des renommierten Kurses, der die traditionsreiche Reihe fortsetzt, die auf den Opti-schen Streckenmesskurs von 1928 zurückgeht.

Das Institut für Ingenieurgeodäsie und Messsysteme der Technischen Universität Graz veranstaltete vom 25.–29. April 2017 den 18. Internationalen Ingenieurvermessungskurs. Dieser Kurs setzt die traditionsreiche Reihe fort, die auf den Optischen Streckenmesskurs von 1928 zurückgeht. Seit 1976 wurde die Tagung unter der Bezeichnung „Ingenieurvermessung“ im vierjährigen Zyklus von den Technischen Universitäten München, Zürich und Graz organisiert. Zielgruppe: Praktiker, Wissenschaftler und Studierende in den Bereichen Geodäsie, Geoinformatik und Geowissenschaften.

Lienhart, Werner (Hrsg.)  
2017, 570 Seiten, Broschur  
ISBN 978-3-87907-630-7 – 68,00 EUR  
Quelle: VDE Verlag

### ■ **VOB/A 20146 – Kommentar für die Bau- und Vergabepraxis**

Dieser Kommentar beantwortet zuverlässig alle praxisrelevanten Fragen, die sich bei der Durchführung eines Vergabeverfahrens nach den neuen Bestimmungen der VOB/A 2016 stellen.

Der Kommentar berücksichtigt neben der aktuellen Rechtsprechung alle Änderungen und Neuerungen in der VOB/A 2016. Der Fokus der Überarbeitung liegt auf dem Abschnitt 2, der die Vorgaben des europäischen Rechts umsetzt, sofern sie nicht auf gesetzlicher Ebene im 4. Teil des GWB oder in der ebenfalls neu gefassten VgV geregelt sind. Um das Regelwerk übersichtlicher zu gestalten, wurde die Struktur der VOB/A leicht verändert. Der Kommentar richtet sich an alle mit der Vergabe von Bauleistungen befassten Personen, unter anderem Mitarbeiter von Vergabestellen und Planungsbüros, Bauunternehmer, Projektsteuerer, Bauleiter sowie Bauüberwacher.

Von Thomas Mestwerdt  
4., überarbeitete und erweiterte Auflage 2017.  
624 Seiten. A5. Broschiert.  
Buch: 48,00 EUR, E-Book: 48,00 EUR  
ISBN 978-3-410-26615-0  
E-Kombi (Buch + E-Book): 62,40 EUR  
Quelle: Beuth Verlag GmbH

#### **IMPRESSUM**

Deutsches Ingenieurblatt • Regionalausgabe Berlin  
Herausgeber: Baukammer Berlin – KdöR  
Gutsmuthsstraße 24, 12163 Berlin  
Tel: 030 797443-12 Fax: 030 797443-29  
E-Mail: info@baukammerberlin.de  
Internet: www.baukammerberlin.de  
Redaktion: Kerstin Freitag, Dr. Peter Traichel  
Redaktionsschluss: 18.05.2017

#### **Termin für die nächsten Ausgaben:**

Redaktionsschluss | Erscheinungstermin  
**20.07.2017**    **18.08.2017**    **7–8/2017**  
**18.08.2017**    **18.09.2017**    **9/2017**

### ■ **Energielieferant Altbau – Potenziale, Nachhaltigkeit, Objektbeispiele**

Können selbst Altbauten so saniert werden, dass sie ähnlich wie die neuesten Bauwerke auch Energie liefern können? Aufbauend auf der 10. Konferenz „Solar-ökologische Bausanierung“ mit dem Schwerpunkt „Altbau-Effizienzhaus Plus“ informiert diese Publikation über neueste wissenschaftliche und bautechnische Erkenntnisse. Sie stellt wesentliche Verfahren der Bauwerksabdichtung und flankierende Maßnahmen zusammen. Die Beiträge enthalten praktische Beispiele und vertiefende Informationen zum Bautenschutz und zur Bauwerksabdichtung, verbunden mit theoretischen physikalischen Grundlagen wie Hinweisen zur Produktauswahl.

Herausgeber: Prof. Dr.-Ing. Helmut Venzmer,  
Dr.-Ing. Brigitte Schmidt und Ditmar Schmidt  
1. Auflage 2017. 218 Seiten. 24x17 cm. Broschiert.  
Buch: 58,00 EUR – ISBN 978-3-410-27111-6  
E-Book: 58,00 EUR  
E-Kombi (Buch + E-Book): 75,40 EUR  
Quelle: Beuth Verlag GmbH

### ■ **Neue Herausforderungen im Betonbau – Hintergründe, Auslegungen, neue Tendenzen, Beiträge aus der Wirtschaft**

Dieser Sammelband enthält die Beiträge zur 12. Tagung Betonbauteile, die im März 2017 mit dem Thema „Neue Herausforderungen im Betonbau“ vom Institut für Betonbau (IfB) der HTWK Leipzig, dem InformationsZentrum Beton GmbH und dem Fachverband Beton- und Fertigteilwerke Sachsen/Thüringen e.V. durchgeführt wurde.

Die Betonbauweise wird zurzeit vor allem durch die Fortschreibung der normativen Grundlagen, durch baustoffliche Innovationen sowie die Entwicklung neuer Konstruktionsprinzipien geprägt. Darüber hinaus gewinnt die Erhaltung und Sanierung der vorhandenen Bausubstanz zunehmend an Bedeutung. Damit sind erhebliche Umstellungen für die in der Bauplanung oder -ausführung tätigen Ingenieure verbunden. In den insgesamt zwölf Beiträgen geben renommierte Autoren aus Wissenschaft und Praxis einen Überblick zu diesen und anderen gegenwärtig im Betonbau zu verzeichnenden Tendenzen.

Herausgeber: Prof. Dr.-Ing. Klaus Holschemacher  
1. Auflage 2017. 2016 Seiten. 24x17 cm. Broschiert.  
Buch: 49,00 EUR – ISBN 978-3-410-27393-6  
E-Book: 49,00 EUR  
E-Kombi (Buch + E-Book): 63,70 EUR  
Quelle: Beuth Verlag GmbH